

*20/SN-203/ME*  
**HOCHSCHÜLERSCHAFT**  
**KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS**  
**UNIVERSITÄT SALZBURG**  
**5020 SALZBURG, RESIDENZPLATZ 1**  
**TELEFON 44 5 11**

Der Vorsitzende

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
 Minoritenplatz 5  
 1010 Wien

SALZBURG, AM 11.12.1985

*92*

*85*

Zl. ..... Datum: 16. DEZ. 1985

Verteilt: 1985-12-23 Walla

*Dr. Hinner*

Betrifft: Stellungnahme der Hochschülerschaft Salzburg zur Novellierung  
des Hochschülerschaftsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesminister !

In der Anlage darf ich Ihnen die Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zur Novellierung des Hochschülerschaftsgesetzes übermitteln.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß die Frist zur Stellungnahme zu kurz war. Es war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, Beschlüsse der befaßten Organe zu erwirken, sodaß die hiermit abgegebene Stellungnahme nur eine vorläufige sein kann.



Ergeht an:

Bundesministerium f. Wissenschaft und Forschung  
 Nationalrat

HOCHSCHÜLERSCHAFT  
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS  
UNIVERSITÄT SALZBURG  
5020 SALZBURG, RESIDENZPLATZ 1  
TELEFON 44 5 11

SALZBURG, AM 11.12.1985

STELLUNGNAHME DER HOCHSCHÜLERSCHAFT SALZBURG  
ZUR NOVELLE DES HOCHSCHÜLERSCHAFTSGESETZES

1. Zu den §§ 6,7,8 und 9:

Bei der Gestaltung dieser Paragraphen ist darauf bedacht zu nehmen, daß Studierende, die an mehreren Universitäten ein Doppelstudium betreiben, an beiden Universitäten für alle Organe der Hochschülerschaft mit Ausnahme des Zentralkausschusses aktiv und passiv wahlberechtigt sind. Außerdem soll auch die passive Wahlberechtigung für ordentliche Hörer fremder Staatsangehörigkeit in das Hochschülerschaftsgesetz Eingang finden.

2. Zu Ziffer 14, § 15, Absatz 10:

Die bisherige Regelung (Nachwahl) sollte beibehalten werden.

3. Zu Ziffer 15, § 17, Absatz 1:

Wir begrüßen die Erweiterung der Regelung des § 17, Absatz 1, jedoch sollte im vierten Satz "nach Möglichkeit" und im fünften Satz "nach Maßgabe der hiefür im Verwaltungsaufwand zugewiesenen Mittel" gestrichen werden.

4. Zu Ziffer 16, § 18, Absatz 3:

Der letzte Satz ist zu streichen (aufgrund der zu großen finanziellen Belastung).

Zu Absatz 4: Die bisherige Regelung ist beizubehalten.

- 2 -

5. Ziffer 21, § 21:

Wir begrüßen die Umstellung des Finanzjahres auf den Zeitraum zwischen 1.Juni und 1.Juli und im weiteren auch die Neuregelung des Absatz 2. Der neue Absatz 5 ist zu streichen.

Absatz 6: Wir weisen darauf hin, daß die Führung von Kassen durch die Hochschülerschaft eine absolute Notwendigkeit darstellt. Daher ist eine neue, diesem Umstand entsprechende, Regelung zu finden.

Zu Absatz 8: Die Frist für die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Finanzreferenten ist erfahrungsgemäß zu kurz.

6. Zu Ziffer 23, § 23, Absatz 1:

Erstens sollten nur mehr die Protokolle vorgelegt werden müssen, die für das Aufsichtsorgan relevante Beschlüsse (z.B. Jahresvoranschlag, Jahresabschluß) enthalten.

Zweitens halten wir es nicht für zweckmäßig, daß die Protokolle über die Beschlüsse der Organe der Hochschülerschaft der Verwaltung, verkörpert durch den Universitätsdirektor der jeweiligen Hochschule, vorgelegt werden müssen. Diese Aufgabe sollte durch den Rektor wahrgenommen werden.

7. Zu Ziffer 24, § 24:

Die priore Aufgabe der Kontrollkommission sollte unserer Ansicht nach die Beratung der Hochschülerschaften darstellen. Diesem Umstand ist in der Reihenfolge der Aufgabendarstellung Absatz 4 Rechnung zu tragen.

Soweit sie unseren Erklärungen nicht widerspricht, schließen wir uns der Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft an.